

Rechtsinfo zum Kindergeld / BTHG

Stand: 23. Januar 2020

Kann das Sozialamt das Kindergeld als Einkommen des Kindes behandeln oder im Zusammenhang mit der Bewilligung von „Grundsicherung“ ohne Weiteres auf sich überleiten?

Bereits im November 2019 haben wir das Thema Kindergeld und Grundsicherung aufgegriffen. Inzwischen erreichten uns wiederholt Anfragen, weil einige Sozialämter das Kindergeld als „Einkommen“ des Kindes einsetzen und damit von der zu leistenden Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Abzug bringen.

Hierzu sollte man wissen:

Das Kindergeld ist eine staatliche Leistung, die den Lebensunterhalt von Kindern sichern soll, indem ihre Eltern finanziell entlastet werden. Dies gilt auch bei volljährigen Kindern, die bereits vor Erreichen des 25. Lebensjahrs behindert waren.

Das Kindergeld steht in diesen Fällen grundsätzlich den Eltern zu und stellt im Regelfall kein eigenes Einkommen des Kindes dar.

Das Kindergeld kann lediglich dann zum Einkommen des Kindes werden, wenn Eltern dieses freiwillig an ihr Kind abtreten und es z.B. auf dessen Konto überweisen (lassen). Ebenso ist Kindergeld Einkommen des Kindes und damit bei der Grundsicherung anzurechnen, soweit die **Familienkasse** durch Bescheid bereits eine Abzweigung des Kindergeldes veranlasst hat.

Neuerdings behaupten **Sozialämter** immer wieder, dass durch ihre Leistung der Grundsicherung der Bedarf des Kindes voll finanziert werde. Die Eltern hätten deshalb keine finanziellen Belastungen mehr und wären deshalb verpflichtet, das Kindergeld in voller Höhe an den Leistungsträger, das Sozialamt, abzutreten. Begründet wird dies mit dem Wortlaut von § 74 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz. Dieser lautet: „Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Absatz 1 kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt.“

Hierbei „übersehen“ die fraglichen Sozialbehörden häufig, dass Eltern auch bei Bezug von Grundsicherung durch ihr Kind mit einer Behinderung in vielen Fällen weitere Aufwendungen haben, die nicht von der Grundsicherung abgedeckt bzw. erfasst werden und die deshalb als Ausgaben der Eltern für ihr Kind anrechnungsfrei geltend gemacht werden können.

Dieses „Übersehen“ stellt einen klaren Gesetzesverstoß dar.

Nach § 13 SGB I sind alle Leistungsträger verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung – und erst recht den im Einzelfall Betroffenen – über seine Rechte aufzuklären. Hierzu gehört auch die Aufklärung der Eltern, wie deren Kindergeldverlust vermieden werden kann.

Erforderlich ist deshalb folgende Information:

Gibt es weitere, durch die Grundsicherung nicht abgedeckte Ausgaben, können die Eltern diese gegenüber dem Sozialamt benennen, um den Fortbestand ihres Anspruchs auf Auszahlung des Kindergeldes darzulegen.

Dabei sollten sie diese Ausgaben möglichst genau benennen, beziffern und, wenn möglich, mit Quittungen belegen. Erreichen diese Ausgaben die Höhe des Kindergeldes, ist eine Abzweigung dieses Kindergeldes durch das Sozialamt nicht zulässig.

Erreichen sie die genannte Höhe nur teilweise, ist eine Abzweigung nur in der Höhe des freibleibenden Betrags möglich.

Hier folgen einige Beispiele solcher von der Grundsicherung nicht erfassten Ausgaben des Kindes:

- Kosten eines Zimmers für regelmäßige Besuche des Kindes im Elternhaus
- Fahrtkosten anlässlich des Abholens für ein Besuchswochenende
- Von der Krankenkasse nicht getragene Kosten für ärztliche Maßnahmen, Medikamente, Hilfsmittel und verschriebene Therapien
- Fahrtkosten für therapeutische und medizinische Maßnahmen, soweit sie nicht von der Krankenkasse getragen werden
- Zusätzliche Kosten für die Anfertigung / Änderung von behinderungsbedingter Sonderanfertigung von Bekleidung
- Kosten des behinderungsbedingt erhöhten Verschleißes der Bekleidung
- Fahrtkosten zum Besuch des Kindes in der besonderen Wohnform (LebensOrt)
- Zusätzliche Kosten der notwendigen Begleitung und Betreuung bei Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen, deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt worden sind, z.B. bei Asthmaprophylaxe etc.
- Unterhaltsleistungen der Eltern bei Überschreitung der Freigrenze bei der Grundsicherung oder der Hilfe zur Pflege
- etc.

Sollte ein Sozialamt dennoch einen Abzweigungsantrag bei der Familienkasse stellen oder gestellt haben, so sollten die Eltern dann, wenn sie nicht durch die Grundsicherung gedeckte Kosten oder Aufwendungen haben, unbedingt **bei der Familienkasse Einspruch einlegen**. Zur Begründung sind die Kosten und Aufwendungen für ihr Kind mit Assistenzbedarf darzulegen. Ein Mustereinspruch kann unter <https://bvkm.de/ratgeber/kindergeld/> abgerufen werden.

Soweit das Sozialamt das Kindergeld als Einkommen des Kindes behandelt, sollte **gegen den Sozialhilfebescheid Widerspruch** eingelegt werden.

Ganz wichtig: In o.g. Aufstellung dieser Kosten und Auslagen dürfen keine dem „allgemeinen Lebensbedarf und -unterhalt“ zurechenbaren Kosten aufgenommen werden, z.B. ein von der Stange gekauftes Kleidungsstück, ein Gutschein für einen Restaurantbesuch, ein Theaterbesuch etc. Solche Kosten muss das Sozialamt zwingend als zusätzliches und dem allgemeinen Lebensunterhalt dienendes Einkommen auf die Grundsicherung des Kindes anrechnen, sprich diesem davon abziehen.

23.01.2020 RA Hilmar von der Recke / RAin Sabine Westermann